



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**50. Jahrgang**

**Ansbach, 30. Dezember 2005**

**Nr. 25**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachung der Planungsverbände</b>	
Entschädigungssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken .....	202
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Fernwasserversorgung Franken .....	203
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes vom 16. Dezember 2005 .....	204
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	204

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

## Bekanntmachung der Planungsverbände

### Entschädigungssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken erlässt auf Grund Art. 5 Abs. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bek vom 27.12.2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) und § 14 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.11.2005 die folgende

#### Entschädigungssatzung

Vom 22. November 2005

#### § 1

##### Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung, des Planungsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

#### § 2

##### Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte), des Planungsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses

- (1) Verbandsräte, die Mitglieder des Planungsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten auf Antrag für die Teilnahme an Sitzungen eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 Bayer. Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung (Dienstreisen aus triftigen Gründen).
- (2) Die Mitglieder des Planungsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für jede Sitzung neben der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von 30,00 €.
- (3) Sofern die Mitglieder des Planungsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem auf Antrag den entstandenen Verdienstausfall ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung in Höhe von 9,00 € je Stunde Sitzungsdauer. Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung

der Sitzung; angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet.

#### § 3

##### Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 7/10 des Höchstbetrages der Dienstaufwandsentschädigung für Landräte gem. Anlage 2 zu Art. 72 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Sein Stellvertreter erhält monatlich 1/10 der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Verbandsversammlungen und Sitzungen des Planungsausschusses keine gesonderte Entschädigung.

#### § 4

##### Erlöschen

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach der Sitzung geltend gemacht wird.

#### § 5

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 10.12.1973 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.07.1997 außer Kraft.

Ansbach, 22. November 2005

Regionaler Planungsverband  
Westmittelfranken  
R. Schwemmbauer  
Landrat  
Vorsitzender des  
Planungsverbandes

MFrABI S. 202

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Entschädigungssatzung für den Zweckverband Fernwasserversorgung Franken

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) folgende

#### S a t z u n g

#### § 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

#### § 2 Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere auf Antrag Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

#### § 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40,00 € festgesetzt.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem auf Antrag den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehaltes ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie auf Antrag für die, durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 18:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Abs. 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und/oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit und/oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

#### § 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit ab 1. Januar 2002 eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 850,00 €.
- (2) Sein/Ihre Stellvertreter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit ab 1. Januar 2002 eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe der Hälfte der Entschädigung nach Abs. 1.
- (3) Die Entschädigungen nach den Abs. 1 und 2 verändern sich jeweils in der Form, wie sich linear die Besoldung der Beamten der Besoldungsgruppe A 12 verändert. Einmalzahlungen und/oder strukturelle Veränderungen bleiben unberücksichtigt.

#### § 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im voraus gezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

#### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken vom 5. Dezember 2001 außer Kraft.

Uffenheim, 12. Dezember 2005

Fernwasserversorgung Franken  
Bischof  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

MFrABI S. 203

Der Zweckverband zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes erlässt gemäß Art. 22 Abs. 1 und 2, Art. 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 5, Art. 8 und Art. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Woltmannverbundzähler

bis 15,0 m³/h	179,00 €
bis 40,0 m³/h	215,00 €
über 40,0 m³/h	281,00 €

### Satzung

Vom 16. Dezember 2005

zur Änderung der  
Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Wasserabgabensatzung vom 10. Juni 1977,  
zuletzt geändert durch Satzung  
vom 10. Oktober 2003  
(Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 20, S. 200)

#### § 1

§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt jährlich bei der Verwendung von

Hauswasser- und Woltmannzähler	30,00 €
2,5 m³/h	
bis 6,0 m³/h	36,00 €
bis 10,0 m³/h	40,00 €
bis 15,0 m³/h	50,00 €
bis 20,0 m³/h	60,00 €
bis 25 m³/h	70,00 €

#### § 2

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt netto 1,30 € pro m³ entnommenen Wassers (zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe).

#### § 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Fürth, 16. Dezember 2005

Zweckverband zur Wasserversorgung  
des Knoblauchlandes  
Werner Bloß  
1. Vorsitzender

MFrABI S. 204

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften  
32. Lieferung  
Carl-Link-Vorschriftensammlung  
Herausgegeben von Peter Schramm, Ministerialrat, Dr. Josef Hoyer, Ltd. Regierungsschuldirektor, und Anton Moser, Regierungsschuldirektor  
32. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 20. November 2005. 28 €. Grundwerk mit 641 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 52 €.  
Verlags-Nr. 2330.00 (ISBN 3-556-00483-6)

#### Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften  
120. Lieferung  
Carl-Link-Vorschriftensammlung  
Herausgegeben von Wolfgang Kiesel, Ministerialrat, und Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat, beide im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München.  
120. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Oktober 2005. 31 €. Grundwerk 2374 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 128 €.  
Verlags-Nr. 2001.00 (ISBN 3-556-20013-9)

#### Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen  
62. Lieferung  
Carl-Link-Vorschriftensammlung  
Herausgegeben von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dr. Oliver Bloeck, Oberregierungsrat  
62. Lieferung. 36 Seiten. Rechtsstand 15. November 2005, 34,90 €. Grundwerk 1805 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 159 €.  
Verlags-Nr. 290.00 (ISBN 3-556-02900-6)

#### Personalratswahlen in Bayern

Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz mit Erläuterungen  
Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Erläuterungen  
8. Lieferung  
Carl-Link-Vorschriftensammlung  
Bearbeitet von Michael Amstädter, Polizeipräsident Oberbayern, Manfred Blüm, Bayerisches Staatsministerium des Innern, und Konrad Kaspar, ehemals beim Bayer. Staatsministerium des Innern  
8. Lieferung. 144 Seiten. Rechtsstand 1. Dezember 2005, 47,90 €. Grundwerk 316 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 62 €.  
Verlags-Nr. 315.00 (ISBN 3-556-03150-7)

MFrABI S. 204